

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/69/693/1
693/11 Schilling

Vorlagen-Nummer

2921/2014

Freigabedatum

05.03.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. und 2. Baustufe
Auswirkungen des 2. GVFG-Änderungsantrages auf den städtischen Finanzierungsanteil und
Beschluss des Kostendeckels**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	09.03.2015
Finanzausschuss	23.03.2015
Rat	24.03.2015

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln nimmt die Kostenerhöhung des städtischen Finanzierungsanteils, der sich aus den nicht-zuwendungsfähigen Kosten, den nicht-stadtbahnbedingten Kosten, den anteiligen Projektnebenkosten und dem zehnpromigen Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten auf einen Betrag von derzeit insgesamt 460.933.518 EUR, mindestens jedoch 431.187.605 EUR zur Kenntnis. Im Zuge der Vorfinanzierung des städtischen Anteils durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) über Fremdkapitaldarlehen erhöht sich dieser Finanzierungsbetrag um die voraussichtlichen Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 616.803.927 EUR bzw. 576.999.063 EUR bei einem unterstellten durchschnittlichen Zinssatz von 6% und Darlehenslaufzeiten von 34 Jahren. Insgesamt ergeben sich somit städtische Gesamtkosten in Höhe von 1.008.186.688 EUR bzw. 1.077.737.445 EUR.
2. Der Rat der Stadt Köln nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass alle möglicherweise weiterhin entstehenden Mehrkosten – sofern sie städtische Gewerke betreffen – vollständig zu Lasten des städtischen Finanzierungsanteils gehen, da mit dem bewilligten 2. GVFG-Änderungsantrag die maximale Zuwendungshöhe von 658.914.237 EUR auf städtische Gewerke erreicht wurde.

Alternative:

Eine Alternative besteht grundsätzlich nicht, da die Stadt Köln aufgrund des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages bzw. des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II vertraglich verpflichtet ist, der KVB AG alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes anfallenden finanziellen Verpflichtungen auszugleichen und die KVB AG hierzu mit den erforderlichen Mitteln – mit Ausnahme der Kosten für die betriebstechnischen Einrichtungen – auszustatten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**Städtischer Eigenanteil (Gesamtwerte)

Ja, investiv **Tilgungszahlungen** max. 460.933.518 €
mind. 431.187.605 €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam **Transferaufwendungen (Zinszahlungen)** max. 616.803.927 €
mind. 576.999.063 €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Städtischer Eigenanteil (Jahreswerte)

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2015

Siehe nachfolgender Abschnitt „Finanzierung“

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Transferaufwendungen (Zinszahlungen)

c) bilanzielle Abschreibungen der Tilgungsanteile

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung**Historie**

Die Stadt Köln hat am 17. Juli 2002 bzw. 22. Februar 2006 mit der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG) den Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag bzw. Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag II geschlossen. Mit diesen Verträgen hat die Stadt Köln die KVB AG mit der Umsetzung der 1. Baustufe (Breslauer Platz bis Marktstraße) und der 2. Baustufe (Querspange zwischen Marktstraße und Gustav-Heinemann-Ufer) der Nord-Süd Stadtbahn beauftragt. Vertragsgegenstand war die Fortführung der Planung, der Bau, die Unterhaltung sowie die Finanzierung der unter- und oberirdischen Streckenabschnitte.

Gemäß § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages bzw. § 8 Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II gleicht die Stadt Köln alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes anfallenden finanziellen Verpflichtungen aus und stattet die KVB AG hierzu mit den erforderlichen Mitteln – mit Ausnahme der Kosten für die betriebstechnischen Einrichtungen – aus. Dieses Verfahren hat die Stadt Köln zur

Stärkung des kommunalen Unternehmens KVB AG gewählt.

Die KVB AG hat für die Maßnahme Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beantragt und erhält im Rahmen dieser Bewilligung ausschließlich die zuwendungsfähigen Kosten mit 90 % sowie die Projektnebenkosten mit einem Pauschalbetrag gefördert. Diese Zuwendungen werden auf die von der Stadt Köln auszugleichenden Projektkosten angerechnet, so dass die Stadt Köln der KVB AG lediglich den verbleibenden Betrag auszugleichen hat.

Für die Finanzierung des verbleibenden Betrages und die kurzfristige Vorfinanzierung der Projektkosten bis zum Abruf der Fördermittel hat die KVB AG gemäß der vertraglichen Regelungen entsprechende Darlehen aufgenommen. Entsprechend der vertraglichen Regelung hat die Stadt Köln diese Kosten im Wege des Kapital- bzw. Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) vollständig auszugleichen. Die Darlehenssumme sowie die insgesamt anfallenden Zinsaufwendungen stellen somit die bei der Stadt Köln zu finanzierenden Projektkosten dar.

Seit Abschluss des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II im Jahr 2006 ist die KVB AG aufgrund des § 8 Abs. 5 verpflichtet, der Stadt Köln quartalsweise ein Berichtswesen vorzulegen, welches eine Kostenübersicht gemäß GVFG-Finanzierungsantrag, eine Übersicht der sonstigen Projektkosten, sowie eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Köln für mindestens 5 Jahre hinsichtlich des Schuldenstandes enthält, zu erstellen. Ab Mitte 2012 erfolgte dieses Berichtswesen nach Absprache zwischen der KVB AG und der Verwaltung halbjährlich.

Dem Verkehrsausschuss, dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden nachfolgende Mitteilungen seit dem Jahr 2006 vorgelegt, die jeweils die aktualisierten Gesamtprojektkosten sowie die nach § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages bzw. § 8 Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II entstehenden städtischen Eigenanteile beinhalten:

- 1. Baustufe
 - 1. und 2. Quartal 2006 (Session-Nr.: 2998/2006)
 - 3. und 4. Quartal 2006 sowie 1. bis 3. Quartal 2007 (Session-Nr.: 4939/2007)
 - 4. Quartal 2007 sowie 1. bis 3. Quartal 2008 (Session-Nr.: 4478/2008)
 - 4. Quartal 2008 (Session-Nr.: 0781/2009)
 - 1. und 2. Quartal 2009 (Session-Nr.: 5072/2009)
 - 3. und 4. Quartal 2009 (Session-Nr.: 2228/2010)
 - 1. und 2. Quartal 2010 (Session-Nr.: 0075/2011)
 - 3. und 4. Quartal 2010 sowie 1. bis 3. Quartal 2011 (Session-Nr.: 1043/2012)
 - 4. Quartal 2011 und 1. Quartal 2012 (Session-Nr.: 3974/2012)
 - 2. bis 4. Quartal 2012 (Session-Nr.: 0498/2013)
 - 1. und 2. Quartal 2013 (Session-Nr.: 0116/2014)
 - 3. und 4. Quartal 2013 (Session-Nr.: 2285/2014)
 - 1. und 2. Quartal 2014* (Session-Nr.: 3282/2014)
- 2. Baustufe
 - 1. Quartal 2007 (Session-Nr.: 1220/2007)
 - 3. und 4. Quartal 2006 sowie 1. bis 3. Quartal 2007 (Session-Nr.: 4956/2007)
 - 4. Quartal 2007 sowie 1. bis 3. Quartal 2008 (Session-Nr.: 4486/2008)
 - 4. Quartal 2008 (Session-Nr.: 0783/2009)
 - 1. und 2. Quartal 2009 (Session-Nr.: 5074/2009)
 - 3. und 4. Quartal 2009 (Session-Nr.: 2230/2010)
 - 1. und 2. Quartal 2010 (Session-Nr.: 0077/2011)
 - 3. und 4. Quartal 2010 sowie 1. bis 3. Quartal 2011 (Session-Nr.: 1044/2012)
 - 4. Quartal 2011 und 1. Quartal 2012 (Session-Nr.: 4418/2012)
 - 2. bis 4. Quartal 2012 (Session-Nr.: 0500/2013)
 - 1. und 2. Quartal 2013 (Session-Nr.: 0117/2014)
 - 3. und 4. Quartal 2013 (Session-Nr.: 2286/2014)
 - 1. und 2. Quartal 2014* (Session-Nr.: 3283/2014)

* Einbringung in die Ausschüsse im Frühjahr 2015

Auswirkung des 2. GVFG-Änderungsantrages

Da sich im Rahmen der Nord-Süd Stadtbahn nach Stellung des 1. GVFG-Änderungsantrages im Jahr

2007 mehrere Kostensteigerungen ergeben haben, wurde ein neuer Kostenänderungsantrag gestellt. Ziel dieses Änderungsantrages war es, die neuen Gesamtkosten anerkennen zu lassen bzw. die teilweise Zuwendungsfähigkeit für die dem Zuwendungsgeber bisher noch nicht angezeigten Mehrkosten zu erreichen.

Der 2. GVFG-Änderungsantrag wurde Ende 2013 durch das Ministerium für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) und das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS), jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geprüft. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen die drei nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

1. Grundsätzliche Auswirkungen auf die 1. und 2. Baustufe

Auf Grundlage des 1. GVFG-Änderungsantrages aus dem Jahr 2007 ergab sich ein Förderhöchstbetrag (Kategorie „a“ und „c“) von 782.300.000 EUR. Mit Genehmigung des 2. GVFG-Änderungsantrages aus dem Jahr 2011 ergibt sich nunmehr ein Förderhöchstbetrag von 804.300.000 EUR, d. h. der Förderhöchstbetrag wurde um 22.000.000 EUR angehoben. Hieraus resultieren höhere GVFG-Zuwendungen von 19.800.000 EUR. Die Anhebung des Förderhöchstbetrages konnte fast ausschließlich bei den städtischen Gewerken erzielt werden, so dass die höheren GVFG-Zuwendungen von 19.800.000 EUR auch fast ausschließlich dem städtischen Haushalt zugekommen.

2. Bewertung der Zuwendungsfähigkeit der Mehrkosten

Insbesondere in den Berichtswesen-Mitteilungen der Berichtsjahre 2007-2011 wurde eine Vielzahl von Mehrkosten benannt, die aufgrund von zusätzlichen oder geänderten Leistungen, Mehrmengen etc. entstanden sind.

Bei diesen Leistungen war zum jeweiligen Berichtszeitpunkt unklar, ob diese Nachträge als zuwendungs- oder nicht-zuwendungsfähig einzustufen sind, da sie nach der Bewilligung des 1. GVFG-Änderungsantrages entstanden sind und somit nicht durch den Zuwendungsgeber geprüft werden konnten. Die Prüfung ist jedoch entscheidend für die Beantwortung der Fragestellung, ob die Stadt Köln nur den zehnjährigen Eigenanteil der zuwendungsfähigen Kosten oder die vollständigen Kosten übernehmen muss. Erst mit der jetzigen Bewilligung des 2. GVFG-Änderungsantrages zum Ende des Jahres 2013 konnte die Bewertung der Zuwendungsfähigkeit abgeschlossen werden. Nach Auswertung des Prüfberichtes bzw. des Bewilligungsbescheides durch die federführende KVB AG im ersten Halbjahr 2014 konnten im zweiten Halbjahr 2014 nun auch die Auswirkungen auf den städtischen Finanzierungsanteil berechnet werden.

Die Mehr- und Minderkosten der 1. und 2. Baustufe, die saldiert rund 93.358.000 EUR betragen, wurden daher aufgrund ihrer unklaren Bewertung nur nachrichtlich im Berichtswesen mitgeteilt. Die inhaltliche Darstellung der jeweiligen Mehrkosten findet sich in den entsprechenden Berichtswesen-Mitteilungen. Im Wege des Vorsichtsprinzips wurden sie vorläufig als vollständig nicht-zuwendungsfähig deklariert. Entsprechend wurde in den Berichtswesen auch mit einer höheren Finanzlast für die Stadt Köln gerechnet.

Von der o.g. Summe in Höhe von rund 93.358.000 EUR, die städtische Gewerke betreffen, konnten 83.108.000 EUR durch das BMVBS geprüft und hinsichtlich ihrer Zuwendungsfähigkeit beurteilt werden.

Als Ergebnis dieser Prüfung kann für ein Kostenvolumen von nunmehr 38.627.435 EUR abschließend festgestellt werden, dass die Kosten als nicht-zuwendungsfähig gelten und somit zu 100 % zu Lasten der Stadt Köln zu finanzieren sind.

Für ein Kostenvolumen in Höhe von 11.429.550 EUR konnte durch eine Vielzahl von Gesprächen und Erläuterungen der KVB AG mit dem Zuwendungsgeber die Zuwendungsfähigkeit erreicht werden, so dass hierfür nur der zehnjährige Eigenanteil in Höhe von 1.142.955 EUR durch die Stadt Köln zu tragen ist.

Für ein Kostenvolumen in Höhe von 33.051.015 EUR konnte durch die KVB AG beim Zuwendungsgeber ebenfalls eine vorläufige Zuwendungsfähigkeit erreicht werden, jedoch ist diese unter Vorbehalt gestellt („Kategorie c“). Hierbei handelt es sich überwiegend um Nachtragsleistungen, die derzeit noch nicht technisch aufgeklärt sind und verhandelt werden müssen. Dieser Betrag wird daher im

Saldo = Schulden die übrig
sind

Wege des Vorsichtsprinzips in den städtischen Berechnungen bis zur abschließenden Bewertung durch den Zuwendungsgeber als nicht-zuwendungsfähige Kosten geführt. Hier entsteht bei einer vollständigen Zuwendungsfähigkeit lediglich der zehnpromtente Eigenanteil in Höhe von 3.305.101 EUR, der durch die Stadt Köln zu tragen ist.

Die verbleibenden 10.250.000 EUR konnten hierbei nicht geprüft werden, da sie sich erst nach Einreichung des 2. GVFG-Änderungsantrages vom 30.08.2011 realisiert haben. Sie sind aber in jedem Fall nicht-zuwendungsfähig (vgl. nachfolgender Abschnitt).

3. Kostendeckel bei den zuwendungsfähigen Kosten

Das MBWSV NRW bzw. BMVBS hat die zuwendungsfähigen Kosten mit dem 2. GVFG-Änderungsantrag endgültig gedeckelt. Dies bedeutet, dass neben dem bisher bereits zu finanzierenden zehnpromtente Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten, den nicht-zuwendungsfähigen Kosten, den nicht-stadtbahnbedingten Kosten sowie den Projektnebenkosten sämtliche nach dem 30.08.2011 entstandenen bzw. möglicherweise noch entstehenden Mehrkosten – sofern sie nicht die betriebstechnische Ausrüstung betreffen – vollständig zu Lasten des städtischen Eigenanteils gehen.

Die in den Berichtswesen mit Berichtsstand nach dem 30.08.2011 mitgeteilten Kosten in Höhe von 10.250.000 EUR sind somit endgültig als nicht-zuwendungsfähig zu bewerten und müssen dauerhaft über den Schuldendienst finanziert werden.

Finanzierung

Da für die Mehrkosten bis zum 30.08.2011 nun das Prüfergebnis hinsichtlich ihrer Zuwendungsfähigkeit endgültig feststeht bzw. sämtliche Mehrkosten nach dem 30.08.2011 als abschließend nicht-zuwendungsfähig anzusehen sind, beträgt der von der Stadt Köln zu tragende Eigenanteil (excl. Zinsaufwand) dauerhaft insgesamt mindestens 431.187.605 EUR. Sofern die Vorbehaltsbeträge vollständig nicht anerkannt werden, beträgt der städtische Eigenanteil (excl. Zinsaufwand) 460.933.518 EUR.

Der städtische Eigenanteil muss im Rahmen des § 7 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages bzw. § 8 des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages II übernommen werden. Diese Summe wird gemäß den Regelungen dieser Verträge über Fremdkapitaldarlehen von der KVB vorfinanziert (i.d.R. Annuitätendarlehen), so dass auch die entstehenden Fremdfinanzierungskosten (Zinsen) von der Stadt Köln zu erstatten sind.

Von dem Gesamtbetrag des städtischen Anteils an den Investitionskosten wurden bis zum 31.12.2014 bereits 34.483.595 EUR geleistet. Im Rahmen des Schuldendienstes für die Bedienung der Darlehen fielen zudem Zinsausgleichszahlungen in Höhe von 66.821.349 EUR an. Ausgehend von den aktuellen Planungen entwickeln sich die Schuldendienstzahlungen für die nächsten Jahre 2015-2018 wie folgt:

	2015	2016	2017	2018
Investitionskosten	9.827.000 EUR	8.935.000 EUR	8.474.000 EUR	8.016.000 EUR
Zinsausgleich	13.527.000 EUR	15.988.000 EUR	15.824.000 EUR	15.835.000 EUR

Bei einem langfristig unterstellten durchschnittlichen Zinssatz von 6% und Darlehenslaufzeiten von 34 Jahren beliefe sich die voraussichtliche Zinsbelastung

- bei Anerkennung der Vorbehaltsbeträge und einem Eigenanteil von 431.187.605 EUR auf insgesamt 576.999.063 EUR oder
- bei Nicht-Anerkennung der Vorbehaltsbeträge und einem Eigenanteil von 460.933.518 EUR auf insgesamt 616.803.927 EUR für die 1. und 2. Baustufe.

Insgesamt ergibt sich somit kalkulatorisch ein gesamter städtischer Finanzierungsanteil (Eigenanteil zzgl. Zinsaufwand) in Höhe von 1.008.186.668 EUR bzw. 1.077.737.445 EUR. Aufgrund der derzeitigen günstigen Kapitalmarktlage und der für die Berechnung getätigten, konservativen Zinsannahme können sich die Beträge grundsätzlich über die Laufzeit noch verringern.

Die entsprechenden Tilgungsleistungen werden im Teilplan 1601, die entsprechenden Zinsaufwen-

dungen im Teilplan 1202 abgebildet.

Anlage